



Die Bestände öffnen: Urheberrechtliche Werkzeuge kennen und nutzen

Dr. Ina Kaulen
Referentin für bibliothekarische Rechtsfragen
Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky (SUB)

Ablauf des Vortrags

1. Der Bestand der Bibliothek

2. Open your data

Werke ohne Urheberrechtsschutz identifizieren

- Fallgruppe 1: Urheberrecht nie entstanden, insbesondere: amtliche Werke
- Fallgruppe 2: Urheberrecht erloschen (gemeinfrei)

- Klare Kennzeichnung fördert Nachnutzung. z.B.: Public Domain Mark

Für geschützte Werke: Urheberrechtliche Grundstrukturen kennen

- Erlaubnis erforderlich
- Nutzungsarten kennen und unterscheiden

Ablauf des Vortrags

Für geschützte Werke: Gesetzliche Erlaubnisse für Bibliotheken kennen und nutzen

- Die Bibliotheksschranke
- Nicht mehr verfügbare Werke
- Verwaiste Werke
- §§ 21, 16a DNBG

DER BESTAND DER BIBLIOTHEK

**Klassifiziert unter urheberrechtlichen
Gesichtspunkten
(Jurist:innen denken anders)**

Bestand der Bibliothek – Begriff gemäß EU

Definition „dauerhaft in der Sammlung der Einrichtung“

Erw.Gr. 29 der DSM-Richtlinie:

Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten Werke und sonstige Schutzgegenstände als dauerhaft in der Sammlung einer Einrichtung des Kulturerbes befindlich gelten, wenn eine derartige Einrichtung, beispielsweise infolge einer Eigentumsübertragung, von Lizenzvereinbarungen, Pflichtexemplar- oder Dauerleihgaberegelungen **Eigentümerin bzw. dauerhafte Besitzerin** von Exemplaren dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände ist.

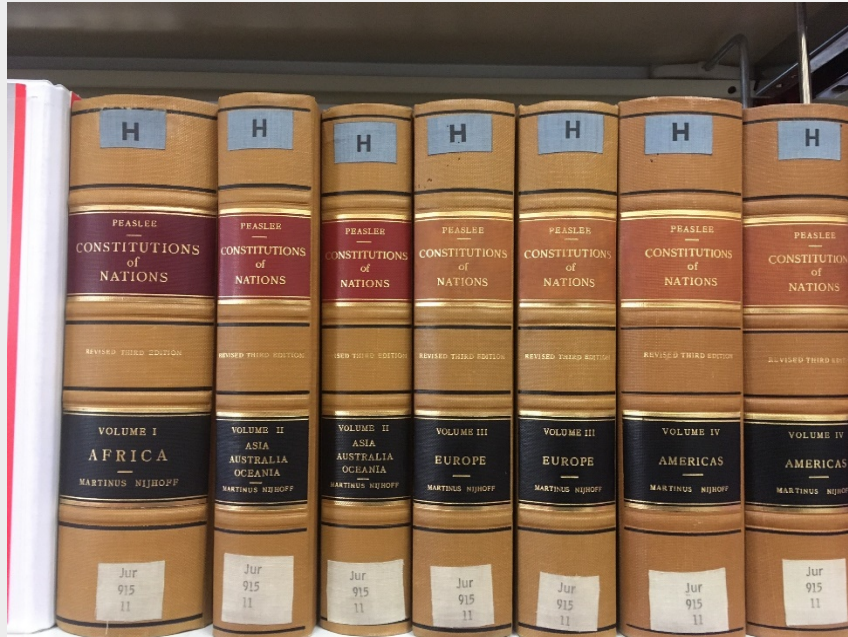
Bestand der Bibliothek

Körperliche Werke

Unkörperliche (elektronische / digitale) Werke

Datenbanken (Zugang zu andernorts gehosteten Werken)

Körperliche Werke: Wie kommen sie in den Bestand?



Kauf, Schenkung

Pflichtexemplare (Print)

Nachlässe, Schenkung

Deposita (= Dauerleihgaben)

Unkörperliche Werke: Wie kommen sie in den Bestand?

Lizenzvertrag: eBooks (Kauf oder Miete)

Pflichtexemplare: elektronisch
übermittelt oder geharvestet.

Digitalisierte Bestände:
Digitalisierung eigener Werke + Upload



Lizenzvertrag Datenbanken (Anm.: die Inhalte der Datenbanken gehören nicht zum Bestand)

OPEN YOUR DATA: DEN BESTAND ZUGÄNGLICH MACHEN

WERKE OHNE URHEBERRECHTSSCHUTZ IDENTIFIZIEREN

(Kein) Urheberrechtsschutz

Kein Urheberrechtsschutz besteht für:

■ Forschungsdaten und Messergebnisse

Sie sind kein Ergebnis einer eigenschöpferischen Tätigkeit.

Sie sind ein vorhandener Wert, der durch Forschung oder Messungen erst sichtbar, aber nicht „erschaffen“ wird.

Schutz *kann* aber an bestimmten visuellen, akustischen oder systematischen Aufbereitungen der Daten bestehen (Text, der die Forschung beschreibt, Grafik, etc.), dem „Container“.

■ Gemeinfreie Werke

Urheber:in ist seit mindestens 70 Jahren tot: „post mortem auctoris“ (§ 64 UrhG).

■ Amtliche Werke

Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse, Bekanntmachungen und Entscheidungen

(http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_5.html)

§ 5 Amtliche Werke

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind, mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen über Änderungsverbot und Quellenangabe in § 62 Abs. 1 bis 3 und § 63 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden sind.

Sonstige amtliche Werke gemäß § 5 Abs. 2 UrhG

1.

Das Werk muss von einer Verwaltungsbehörde (einem „Amt“) stammen.

(Vgl. Dreier/Schulze/Dreier, 7. Aufl. 2022, UrhG § 5 Rn. 14 unter Verweis auf: BGH GRUR 1987, 166, 167 – AOK-Merkblatt; BGH GRUR 2006, 848, Rn. 15 – Handbuch Vergaberichtlinien).

2.

Das amtliche Interesse muss – so die Rechtsprechung - „nach Art und Bedeutung der Information gerade darauf gerichtet sein, dass der Nachdruck oder die sonstige Verwertung des die Information vermittelnden Werkes jedermann freigegeben wird.“

(BGH GRUR 2007, [137](#) Rn. [17](#) – *Bodenrichtwertsammlung*; 1988, 33, 35 – *Topographische Landeskarten*; 1984, 117 – *VOB/C*). Das amtliche Interesse darf nicht erst in der erhofften weiteren Wirkung der Veröffentlichung bestehen (BGH GRUR 1972, [713](#) – *Im Rhythmus der Jahrhunderte*).

Wichtig: Genau differenzieren. Ein Beispiel

Auf der Seite <https://www.hamburg.de>, dem offiziellen Portal der FHH, finden Sie amtliche Inhalte (z.B. die Landesgesetze), aber auch eine lange Liste mit Urheberrechtshinweisen zu den auf der Seite enthaltenen Bildern.

Dort können Sie sehen, dass viele Bilder auch von privatrechtlichen Stellen stammen. Da Sie nichts darüber wissen, welche Rechte hamburg.de an den Bildern eingekauft hat, müssten Sie sich rückversichern. Die urheberrechtlich geschützten Inhalte Dritter werden nicht automatisch zu amtlichen Werken, weil eine öffentliche Stelle die Webseite betreibt.

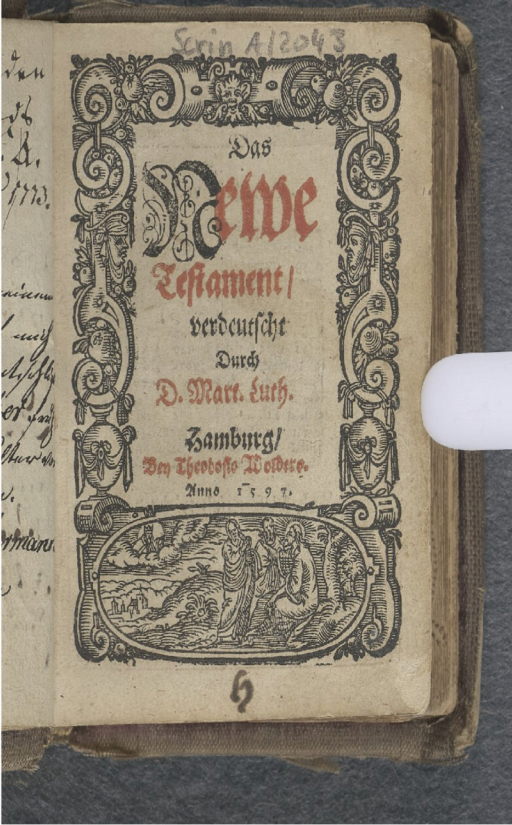
Ob Dekorationsbilder als amtliche Werke angesehen werden können, ist zudem eine Frage, die man ebenfalls sehr kritisch betrachten sollte. Die amtliche „Sachinformation“ lässt sich in der Regel auch ohne bunte Bebilderung transportieren.

Gleiches gilt bei redaktionellen Beiträgen, z.B. von Drittanbietern und Werbepartnern.

Gemeinfreie Werke

https://digitalisat.sub.uni-hamburg.de/nc/detail.html?tx_dif[id]=96816&tx_dif[page]=7&cHash=0419eec084708fc682fa66239dd3bf1

Testament



Seite [7] --

Metadaten

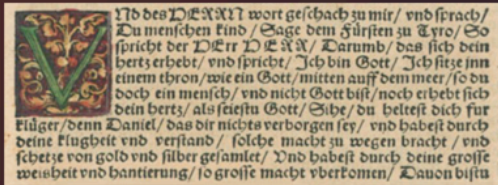
Zitierlink: [PPN1752344642](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:5:1-65862-p0011-7)
Formschlagwort: Bibel
Titel: [Das Neue Testament](#)
Medientyp: Monographie
Erscheinungsort: Hamburg
Verleger: [Bey Theodosio Wolders](#)
Erscheinungsjahr: 1597
Formale Angaben: 16°
12 ungezählte Seiten, 788 Seiten
Sprache: ger
Gattung: Bibel
Besitzer: [Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg](#)
Signatur: Scri A/2043
Anmerkung: Figürliche Titelbordüre (Holzschnitt), weitere Holzschnitt-
Illustration und Zierleisten im Text.
Titel in Rot- und Schwarzdruck, durchgehend rote Textbordüre (Holzschnitt)
Bluhm, Isabella Margareta
Thema: Historische Drucke: 1531 bis 1600
Buch
200 - Religion
Katalog: [1116645858](#)
Katalog (Digitalisat): [1752344642](#)
Ansicht im DFG-Viewer: [PPN1752344642](#)
#

Inhaltsverzeichnis



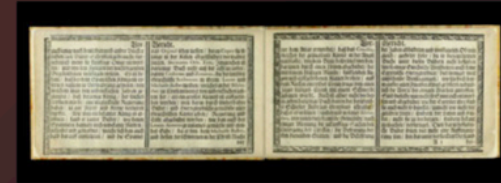
Historische Drucke: bis 1530

(64 Titel)



Historische Drucke: 1531 bis 1600

(65 Titel)



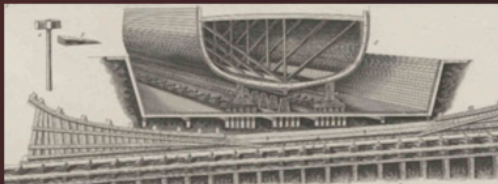
Historische Drucke: 1601 bis 1700

(1776 Titel)



Historische Drucke: 1701 bis 1800

(3446 Titel)



Historische Drucke: 1801 bis 1900

(5567 Titel)



Historische Drucke: 1901 bis 1950

(3750 Titel)

Open your data

Transparenz schaffen!

Information in Nutzungshinweisen (oder an anderer geeigneter Stelle).

Kennzeichnung der als gemeinfrei identifizierten Werke.

- Menschenlesbar
- Maschinenlesbar



Bildschirmfoto

aus anderen
Hamburger
Sammlungen



Adressbücher



Joachim Jungius



Zeitschrift des Vereins
für Hamburgische
Geschichte

Die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg ist erklärte Befürworterin eines freien Zugangs zu Wissen als wichtigem Baustein einer gesellschaftlichen Teilhabe sowie von Bildung, Forschung und Lehre. Daher bemühen wir uns, die Digitalisate, soweit dies rechtlich möglich ist, unter offene Lizenzen von Creative Commons zu stellen. Soweit die digitalisierten Dokumente zweifelsfrei gemeinfrei sind, stehen sie unter der [Public Domain Mark von Creative Commons](#). Sie dürfen frei genutzt werden. [Sprechen Sie uns gern an](#), falls die Auszeichnung am Digitalisat noch nicht angepasst wurde und Sie unsicher sind. Bitte beachten Sie für die Nutzung unserer digitalisierten Bestände auch unsere [Urheberrechts- und Nutzungshinweise](#).

Beispiel aus der SUBHH: <https://digitalisate.sub.uni-hamburg.de/urheberrechts-und-nutzungshinweise>

„Das "Hamburger Kulturgut Digital" wird soweit wie möglich unter Bedingungen angeboten, die eine Nachnutzung ermöglichen. Wir bedienen uns dazu des Lizenzsystems von [Creative Commons](#). Welche Rechte wir einräumen können, hängt davon ab, welche Urheberrechte am Original bestehen und ob bzw. welche Rechte uns als digitalisierende Bibliothek eingeräumt wurden. Werke, die noch unter Urheberrechtsschutz stehen, können auch wir nur im gesetzlichen Rahmen nutzen, sofern wir keine darüber hinausgehende Zustimmung der Rechteinhaber*innen haben.

Hieraus folgt, dass nicht für alle Digitalisate dieselben Nutzungsrechte gelten. Nachfolgend informieren wir über die verschiedenen Fallgruppen und welche Nutzungen sie erlauben.

1. Gemeinfreie Werke

[Public Domain Mark](#)

Freie Nutzung möglich.

Die SUB macht keine eigenen Rechte am Digitalisat geltend. Wir bitten Sie bei einer Weiterverwendung um Hinweise zum Fundort des Originals sowie des Digitalisats.

...

CC – Public Domain Mark



Gemeinfrei - kein Urheberrechtsschutz (mehr)



Die Public Domain Mark ist keine Lizenz, sondern eine Erklärung.

An gemeinfreien Werken bestehen keine Rechte mehr, für die es einer Lizenz bedürfte.

Die Kennzeichnung dient der Rechtssicherheit: Interessierte können auf einen Blick den „Status“ (oder anders gesagt: das Ergebnis Ihrer Prüfung) erkennen.

Abgrenzung PDM zu CC-Zero

CC – Zero



Von Urheber:in selbst in die „Gemeinfreiheit“ entlassen.



Standard für **Metadaten**

Der/die Urheber*in erklärt den Verzicht auf ihr „Copyright“ an dem Werk -> „Waiver of rights“

In den Ländern, wo die Rechtsordnung einen solchen Urheberrechtsverzicht nicht erlaubt, wird CC-Zero als Lizenz ausgelegt.

Inhalt der Lizenz:

Übertragung aller übertragbaren Rechte. Verzicht auf Namensnennungsrecht. Verzicht auf die Geltendmachung eigener Positionen.

Gemeinfrei durch Gesetz



„Gemeinfrei“ durch Erklärung



**BEI BESTEHENDEM
URHEBERRECHTSSCHUTZ:**

**URHEBERRECHTLICHE
GRUNDSTRUKTUREN KENNEN**

1.
Das Urheberpersönlichkeitsrecht

2.
Die Nutzungsrechte

3.
Die Erlaubnisse

Das Urheber(persönlichkeits)recht

Persönliche Bindung der Urheberin / des Urhebers zu ihrem bzw. seinem Werk. Diese Bindung bleibt immer bestehen.

Das Urheberrecht als solches kann nicht übertragen werden.

Man kann auch nicht darauf „verzichten“.

Es entsteht durch die Schaffung des Werkes.

Ein Urheberrechtshinweis ist nicht nötig.

Urheberrechte können nur bei Menschen entstehen, nicht bei Institutionen oder Unternehmen.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht

Eine der zentralen Ausprägungen:

Das Recht, über die Erstveröffentlichung zu entscheiden.

„§ 12 Veröffentlichungsrecht

- (1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.
- (2) Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.“

Legaldefinition „Nutzungsrecht“

„§ 31 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen **das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht)**. Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.

...

Liste der urheberrechtlichen Nutzungshandlungen

§ 15 Abs. 1 UrhG Körperliche Nutzungsarten:

- 1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16)
- 2. das Verbreitungsrecht (§ 17)
- 3. das Ausstellungsrecht (§ 18)

Kopieren. Digitalisieren.

Verbreiten. Verleihen

Ausstellen (relevant für
unveröffentlichte Werke)

§ 15 Abs. 2 UrhG Unkörperliche Nutzungsarten: Alle zusammen sind das „Recht der öffentlichen Wiedergabe“

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
(§ 19 UrhG)

Vorführen, aufführen etc. von Texten, Noten,
Theaterstücken

2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
(§ 19a UrhG)

Ins Internet stellen (Onlinerecht)

3. das Senderecht
(§ 20 UrhG)

Senden (Rundfunk)

4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder
Tonträger
(§ 21 UrhG)

Vorspielen von Platten, CDs oder Videos ("Disco")

5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen
und von öffentlicher Zugänglichmachung
(§ 22 UrhG).

Vorführen von Fernseh- oder Radiomitschnitten

Bei körperlichen Werkexemplaren:

1. Digitalisieren des körperlichen Werkexemplars.
2. Zugänglich machen des Digitalisats.



Zwei unterschiedliche urheberrechtliche Nutzungsarten, die jeweils einer eigenen Erlaubnis bedürfen.



Die Erlaubnis kann sich aus einer vertraglichen Vereinbarung ergeben („Lizenzvertrag“) oder aus dem Gesetz („Schranken“)

RECHTSGRUNDLAGE: NUTZUNGSVERTRAG

- Vertrag, mit dem der/die Rechtsinhaber:in (hier: der Verlag) dem Lizenznehmer (hier: der Bibliothek) das Recht einräumt, ein oder mehrere Werke entsprechend der Vertragsbedingungen zu nutzen.
- Wichtig: Die Lizenz gilt nur für die in ihr genannten Nutzungsrechte (ggf. Auslegung nach Vertragszweck).
- Neben den Individuallizenzen (z.B. mit einem Urheber / einer Urheberin oder einem Verlag) gibt es Kollektivlizenzen, die von den Verwertungsgesellschaften „verwaltet“ werden (siehe unten für die nicht mehr verfügbaren Werke).

RECHTSGRUNDLAGE: GESETZLICHE ERLAUBNISSE

DIE SCHRANKEN DES URHEBERRECHTS = GESETZLICHE ERLAUBNISSE

Sie werden „Schranken“ genannt, weil sie das Urheberrecht hinsichtlich bestimmter Nutzungsarten einschränken. Diese Nutzungen sind erlaubt, ohne dass die Urheber:innen gefragt werden müssen.

Das bedeutet nicht, dass diese Nutzungen vergütungsfrei sind (einige sind es, die meisten aber nicht). Die Einziehung der Vergütungen aus den gesetzlich erlaubten Nutzungshandlungen erfolgt über die Verwertungsgesellschaften.

- Auch hier gilt: Die gesetzliche Erlaubnis gilt nur für die in ihr genannten Nutzungsrechte!

Die Schranken sind in Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes zu finden:

§§ 44a – 53 UrhG

§§ 60a – 60f UrhG

§ 61d UrhG

Aus der Begründung zum UrhWissG:

„Nutzer aus dem Unterrichts- und Wissenschaftsbereich sowie Institutionen können sich weiterhin auch auf alle Erlaubnisse berufen, die außerhalb der §§ 60a bis 60f UrhG-E geregelt sind, sofern die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.“

BT-Drs. 18/12329, S. 36 oben.

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/123/1812329.pdf>

Schranken: einige Beispiele

Die „Bibliotheksschranke“ erlaubt in § 60e Abs. 1 UrhG die Digitalisierung zur Bestandserhaltung und zum Zwecke der Zugänglichmachung. Sie erlaubt aber nicht das Online-Stellen der Digitalisate.

Auswahl gesetzlicher Schranken, die eine Zugänglichmachung im Internet durch Bibliotheken und andere Einrichtungen des Kulturerbes erlauben:

- Nicht mehr verfügbare Werke (out of commerce | never in commerce)
§ 61d UrhG
- Verwaiste Werke
§ 61 UrhG
- Elektronische Pflichtexemplare
§ 16a i.V.m. § 21 DNBG

Zur Erinnerung:

DIGITALISIEREN = VERVIELFÄLTIGEN

Nicht vergessen:

Nur weil die Bibliothek das Original im Bestand hat (z.B. bei Nachlässen), wurden ihr nicht automatisch die Nutzungsrechte übertragen.

Die „Bibliotheksschranke“: § 60e UrhG

Absatz 1:

Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen **ein Werk aus ihrem Bestand** oder ihrer Ausstellung **für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen** oder **vervielfältigen lassen**, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

Absatz 2:

Verbreiten dürfen Bibliotheken **Vervielfältigungen eines Werkes** aus ihrem Bestand **an andere Bibliotheken** oder an in § 60f genannte Institutionen **für Zwecke der Restaurierung**. **Verleihen** dürfen sie restaurierte Werke sowie Vervielfältigungsstücke von Zeitungen, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.

Absatz 3:

Verbreiten dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in **§ 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes**, sofern dies **in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung** oder **zur Dokumentation des Bestandes** der Bibliothek erfolgt.

Die „Bibliotheksschranke“: § 60e UrhG

Absatz 4:

Zugänglich machen dürfen Bibliotheken **an Terminals in ihren Räumen** ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern **für deren Forschung oder private Studien**.

Sie dürfen den Nutzern je Sitzung **Vervielfältigungen an den Terminals** von **bis zu 10 Prozent eines Werkes** sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken **zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen**.

(Absatz 5: ...)

Vergriffene (nicht mehr verfügbare Werke)

- Früher nur für Werke, die im zuvor Handel erhältlich waren und irgendwann vergriffen sind („out of commerce“).
- Durch die DSM-Richtlinie erweitert auf Werke, die nie als Handelsgut im Verkehr waren („never in commerce“). Gilt daher nun auch für politische Plakate o.ä.
- Neu ist zudem, dass nun auch Periodika als vergriffene Werke gemeldet werden können.
- Eine Verordnung gemäß § 61f UrhG, welche Details ausgestaltet, befindet sich gerade in der Abstimmung. Ein erster Entwurf liegt vor und die Stellungnahmen der angehörten Kreise sind auf der Seite des BMJ veröffentlicht:

<https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/NvWV.html>

Vergriffene (nicht mehr verfügbare Werke)

Lizenz oder gesetzliche Erlaubnis?

Das kommt drauf an!

Verschiedene Rechtsgrundlagen, je nachdem, ob eine Verwertungsgesellschaft zuständig (= „repräsentativ“) ist oder nicht.

- Bei Wahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft beruht das Recht auf einer (kollektiven) Lizenz mit der Verwertungsgesellschaft: § 52 VGG.
- Gibt es keine repräsentative Verwertungsgesellschaft, folgt die Erlaubnis aus einer Schranke im Gesetz: § 61d UrhG.

(Kollektiv-) Lizenzvertragliche Erlaubnis: § 52 VGG

§ 52 VGG

Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung für nicht verfügbare Werke

(1)

Schließt eine Verwertungsgesellschaft einen **Vertrag über Nutzungen von Werken ihres Repertoires, die nicht verfügbar sind (§ 52b), mit einer inländischen Kulturerbe-Einrichtung** (§ 60d des Urheberrechtsgesetzes), so hat sie entsprechende Nutzungsrechte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch am Werk eines Außenstehenden (§ 7a) einzuräumen.

-> „erweiterte Wirkung“: **nicht nur Berechtigte (§ 6 VGG), sondern auch Außenstehende (§ 7a VGG)**

(2)

Der Außenstehende kann der Rechtseinräumung jederzeit gegenüber dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum **widersprechen**.

-> „Opt out“ **nur für Außenstehende**

(3)

In Bezug auf die Rechtseinräumung hat der Außenstehende im Verhältnis zur Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie bei einer Wahrnehmung auf vertraglicher Grundlage.

-> **VGG nimmt Rechte wahr**

Gesetzliche Erlaubnis: § 61d UrhG

§ 61d UrhG Nicht verfügbare Werke

(1) Kulturerbe-Einrichtungen (§ 60d) dürfen nicht verfügbare Werke (§ 52b VGGH) aus ihrem Bestand vervielfältigen oder vervielfältigen lassen sowie **der Öffentlichkeit zugänglich machen**.

Dies gilt nur, wenn keine Verwertungsgesellschaft besteht, die diese Rechte für die jeweiligen Arten von Werken wahrnimmt und insoweit repräsentativ (§ 51b des Verwertungsgesellschaftengesetzes) ist. Nutzungen nach Satz 1 sind nur zu nicht kommerziellen Zwecken zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung ist nur auf nicht kommerziellen Internetseiten erlaubt.

(2) ...

(3) **Die Kulturerbe-Einrichtung informiert während der gesamten Nutzungsdauer im Online-Portal des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum über die betreffenden Werke**, deren Nutzung und das Recht zum Widerspruch. **Die öffentliche Zugänglichmachung darf erst erfolgen, wenn der Rechtsinhaber der Nutzung innerhalb von sechs Monaten seit Beginn der Bekanntgabe der Informationen nach Satz 1 nicht widersprochen hat.**



Promoting and supporting intellectual property value



- Home
- About the Observatory
- Intellectual property for...
- Facts, Figures and Case Law
- News & events

OUT OF COMMERCE WORKS portal

Sign up

A single online portal to discover books, photos, films and much more from cultural heritage institutions

All criteria [dropdown] [search icon] Search [button] Advanced search [text]

The Vega Expedition Reception. O.A. Mankell. National Library of Sweden. [CC BY-NC-ND]

OUT OF COMMERCE WORKS Portal

[Sign up](#)

[Home](#) / Individual work 1039176539912736768

[← Back to results](#)

Individual work 1039176539912736768

[Request opt-out](#)

File number **i**: 1039176539912736768

Metadata provider **i**: [Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Fachbereich Kultur](#)

Holding institution **i**: [Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Fachbereich Kultur](#)

Status **i**: Out of commerce under 6 months period

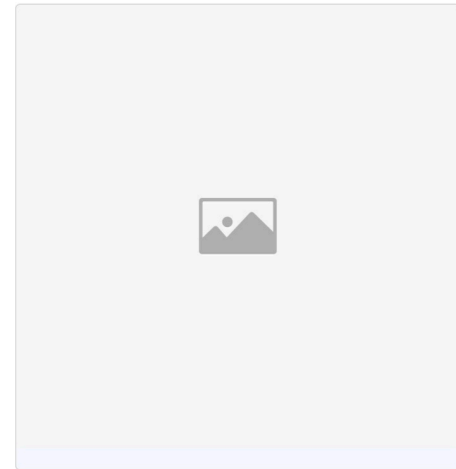
Internal reference **i**: Wol I-6

Category of work **i**: Visual art work

Title **i**: Inneres der Neuen Kirche am Gendarmenmarkt zu Berlin

Language: German

Description: Zeichnung von Kurt Wolff: Inneres der Neuen Kirche am Gendarmenmarkt zu Berlin, 1940



Author



Handling?

- Derzeit leider schwierig.
- Das EUIPO stellt (noch) keine Schnittstelle bereit, über die automatisiert Meldungen eingespielt werden können.
- Der Lizenzierungsservice der DNB steht derzeit nicht bereit, da dort Umstellungen stattfinden.
- Trotzdem: Am Ball bleiben. Zeigen, dass Bedarf besteht. Prüfen, ob wenigstens mit händischen Einzelmeldungen gearbeitet werden kann.
- Bei Druckwerken dürfte in der Regel die VG Wort repräsentativ sein, so dass die Kollektivlizenz greift. Ausnahmen bestehen: VG Wort nimmt keine Rechte für Flugblätter war. Hier dann über Schrankenregelung.

Urheber:in nicht bekannt (§ 61 UrhG)

§ 61 Verwaiste Werke

„(1) Zulässig sind die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung verwaister Werke nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.“



Urheber:in lässt sich trotz sorgfältiger Recherche nicht feststellen.



Gilt nur für Werke,

die bereits veröffentlicht wurden (Erstveröffentlichungsrecht der Urheber:in nicht beschränkt)

und sich in Sammlungen von Kulturerbeeinrichtungen (Bibliotheken, Museen, Archive o.ä.) befinden.

Elektronische Pflichtexemplare: §§ 21, 16a DNBG

§ 16a Urheberrechtlich erlaubte Nutzungen

(1) Die Bibliothek darf Medienwerke in unkörperlicher Form für eigene und fremde Pflichtexemplarbestände **vergütungsfrei vervielfältigen und übermitteln**, auch automatisiert und systematisch. Dies gilt nur, soweit die Medienwerke entweder ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich oder zur Abholung durch die Bibliothek bereitgestellt sind. **Die nach den Sätzen 1 und 2 erstellten Vervielfältigungen dürfen anschließend wie andere Bestandswerke weitergenutzt werden.**

Elektronische Pflichtexemplare: §§ 21, 16a DNBG

§ 16a Urheberrechtlich erlaubte Nutzungen

(2) Die Bibliothek darf im Auftrag eines Nutzers Werke oder andere nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Schutzgegenstände für die nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschung zur Erleichterung von Zitaten **vergütungsfrei vervielfältigen** und **unter einer dauerhaft gleichbleibenden Internetadresse öffentlich zugänglich** machen.

Dies gilt nur, wenn die Werke und sonstigen Schutzgegenstände ohne Beschränkungen, insbesondere für jedermann und unentgeltlich, öffentlich zugänglich sind und zudem ihre dauerhafte Erreichbarkeit nicht durch die Bibliothek selbst oder durch Dritte gesichert ist, etwa dadurch, dass die Werke und sonstigen Schutzgegenstände über andere, entgeltliche oder unentgeltliche Dienste erreichbar sind.

Elektronische Pflichtexemplare: 16a Abs. 1 DNBG

Alle Zitate stammen aus: **Drucksache 18/12329, S. 49f. (Begründung DNBG)**

„Absatz 1 hat zwei Funktionen.

Er soll zum Ersten **klarstellen, dass die Pflichtexemplarbibliotheken ablieferungspflichtige Werke selbst aus dem Internet herunterladen dürfen.**

Zum Zweiten soll es das sogenannte **Web-Harvesting urheberrechtlich erlauben**, sodass die Werke auch automatisiert eingesammelt werden dürfen.“

„Gemäß Satz 1 darf die Pflichtexemplarbibliothek **Vervielfältigungen** erstellen, um das unkörperliche Medienwerk (§ 3 Absatz 3 DNBG) in ihren eigenen Pflichtexemplarbestand aufzunehmen.“

Elektronische Pflichtexemplare: 16a Abs. 1 DNBG

Satz 2 ist eine Schranken-Schranke:

„Satz 2 begrenzt die Erlaubnis auf **kostenlose Inhalte oder solche Inhalte, die der Ablieferungsverpflichtete zur Abholung bereitgestellt hat**. Damit ist das in § 16 Satz 2 DNBG und § 7 Absatz 1 Satz 2 Pflichtablieferungsverordnung (PflAV) geregelte Verfahren der Bereitstellung für die elektronische Abholung durch die Deutsche Nationalbibliothek gemeint, das **insbesondere für E-Paper von Zeitungen und Zeitschriften und E-Books** Anwendung findet. **Die Vorschrift erlaubt es nicht, E-Books zu „verleihen“.**“

„Satz 3 regelt dann die Anschlussnutzungen. Durch den Verweis können die Pflichtexemplarbibliotheken die Medienwerke insbesondere **gemäß § 60e UrhG nutzen**.

➤ **Für Anschlussnutzungen gilt der Rahmen des § 60e UrhG.**

Elektronische Pflichtexemplare: 16a Abs.2 DNBG

Absatz 2: Zitationsarchive

„Absatz 2 soll es Bibliotheken ermöglichen, **im Auftrag ihrer Nutzer** sogenannte Zitationsarchive zu erstellen.

[...] Ohne solche Zitationsarchive sind Zitate von bestimmten Quellenformen, wie z. B. schnell wechselnden Inhalten in sozialen Netzwerken, nicht möglich.“

Interessenausgleich: Begrenzt auf unentgeltliche Inhalte.

-> keine Gefahr, dass die normale Verwertung der Inhalte beeinträchtigt wird. Printmedien scheiden daher aus.

„Erlaubt wird die Übernahme in das Zitationsarchiv nur für den Fall, dass Inhalte nicht dauerhaft zugänglich sind. Dies ist z. B. bei Internetseiten mit schnell wechselnden Inhalten oder sich ändernden Webadressen der Fall.“

Vielen Dank.

Dr. Ina Kaulen

Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
- Carl von Ossietzky
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg

ina.kaulen@sub.uni-hamburg.de

Diese Vortragsfolien stehen unter der
[Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/)

